



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2016

9687/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0124 (NLE)**

**SOC 369
EMPL 256
PECHE 194
IA 34**

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Komm.dok.:	8535/16 SOC 214 EMPL 131 PECHE 150 - COM(2016) 235 final + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Am 29. April 2016 hat die Kommission gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, mit dem die Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation durchgeführt werden soll.

Gemäß der obengenannten Vertragsbestimmung unterliegt der Vorschlag keinem Gesetzgebungsverfahren und wurde das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet.

Das IAO-Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor (C188) wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) auf ihrer 96. Tagung am 14. Juni 2007 angenommen. Es tritt als solches erst zwölf Monate nach seiner Ratifizierung durch zehn IAO-Mitgliedstaaten in Kraft. Bisher haben erst zwei EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert (FR im Mai 2016 und EE im Oktober 2016). LT hat mitgeteilt, dass es seinen Ratifizierungsprozess derzeit zum Abschluss bringt, einige Mitgliedstaaten haben wissen lassen, dass sie durchaus bereit sind, dies zu tun.

Mit dieser sektorspezifischen Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern auf EU-Ebene sollen die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fischer an Bord von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats verbessert werden. Im Besonderen wird angestrebt, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz für Fischer in der EU zu verbessern und einen konsolidierten Rechtsrahmen zu schaffen, der den Arbeitsbedingungen in der Seefischerei entspricht. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Richtlinie des Rates eine Klausel enthält, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, günstigere Bestimmungen als in der Vereinbarung vorgesehen beizubehalten.

Aufgrund der Rechtsgrundlage kann der Rat den von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinienentwurf entweder mit Blick auf die Durchführung der Vereinbarung der Sozialpartner annehmen oder seine Annahme ablehnen. Die Vereinbarung als solche kann vom Rat nicht geändert werden, wodurch jegliche Änderung beispielsweise des Geltungsbereichs ausgeschlossen ist. Da die Sozialpartner auf Unionsebene beschlossen haben, sich auf Artikel 155 Absatz 2 AEUV zu stützen, sind weder die Kommission noch der Rat berechtigt, ihnen vorzuschlagen, die Vereinbarung eigenständig durchzuführen.

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet, und die Vereinbarung enthält keine Ausnahme von der Verpflichtung, ihre Bestimmungen umzusetzen. Ist diese Umsetzung jedoch aus geografischen Gründen gegenstandslos, so hat der Gerichtshof anerkannt, dass ein Mitgliedstaat nicht dazu verpflichtet ist. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für die Nichtumsetzung. In ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge prüft die Kommission diese Gründe dann auf Einzelfallbasis.

In einem Schreiben vom 30. Mai 2016 an die Attachés der Gruppe haben die ETF und Europêche die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Arbeiten zu beschleunigen, damit auf der nächsten Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 16. Juni ihrer Vereinbarung über das IAO-Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor (C188) zugestimmt wird, und betont, dass mit ihrer Vereinbarung C188 in EU-Recht umgesetzt werden soll und das Übereinkommen 2007 auch dank des Votums aller EU-Mitgliedstaaten zu dem Zweck angenommen wurde, Fischern an Bord von Fischereifahrzeugen menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen.

II. BERATUNGEN in den Vorbereitungsgremien des Rates

Die Gruppe „Sozialfragen“ hat ihre Arbeit am 11. Mai mit einer Erläuterung des Vorschlags und der Folgenabschätzung (FA) durch die Kommission aufgenommen. Drei Diskussionsrunden befassten sich mit dem Vorschlag, einschließlich einer umfassenden Überprüfung der Folgenabschätzung der Kommission (siehe Dok. 9040/16 REV 1). Zahlreiche Punkte wurden von der Kommission näher erläutert. Die Gruppe einigte sich darauf, den Geltungsbereich durch einen Verweis auf die „Seefischerei“ zu präzisieren. Für Selbständige, die zusammen mit Arbeitnehmern auf demselben Schiff arbeiten, gelten bestimmte Bedingungen innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Außerdem wurden einige wichtige noch offene Fragen geklärt, wie die besondere Situation der Binnenstaaten unter den EU-Mitgliedstaaten, und zwar durch einen zusätzlichen Erwägungsgrund, der die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wiedergibt. Die Kommission verwies ferner auf den Präzedenzfall, der in den Beratungen des Rates über die Richtlinie 93/103/EG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen geschaffen wurde, die einige EU-Mitgliedstaaten, die Binnenstaaten sind, aufgrund ihrer besonderen Lage nicht umgesetzt haben, ohne dass ein Verstoßverfahren eingeleitet wurde.

Hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Bestimmungen der Vereinbarung der Sozialpartner andere Bereiche als den Gesundheitsschutz, die Sicherheit und das Arbeitsumfeld betreffen, teilte die Kommission der Gruppe mit, dass die betroffenen Sozialpartner deutlich gemacht habe, dass sie nicht beabsichtigten, Vorschriften aufzunehmen, die sich auf die soziale Sicherheit auswirken.

Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen mit dem Ziel, Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf das Inkrafttreten der Richtlinie des Rates nach ihrer Annahme zu gewährleisten, indem festgelegt wurde, dass das Datum von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die Vereinbarung die Möglichkeit einer schrittweisen Umsetzung des Vorschlags innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bietet.

In der Sitzung der Gruppe „Sozialfragen“ vom 2. Juni hat der Juristische Dienst des Rates eine Frage bezüglich des anwendbaren Abstimmungsverfahrens beantwortet. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass der Rat diese Angelegenheit vor der Annahme des Vorschlags erörtern muss.

Vorbehalte

Nach der letzten Sitzung der Gruppe vom 2. Juni bestehen noch folgende Vorbehalte:

(a) ***Prüfungsvorbehalte***

BG, CZ, EE, HR, LU, HU, MT, PL, PT, SI, FI und UK haben ihre Prüfungsvorbehalte aufrechterhalten.

(b) ***Parlamentsvorbehalte***

DK und UK haben ihren Parlamentsvorbehalt aufrechterhalten.

(c) ***Sprachliche Vorbehalte***

DK und HU haben einen sprachlichen Vorbehalt eingelegt, SE zu Artikel 11 Absatz 5 des Addendums 2.

IV. FAZIT

Aufgrund der Arbeiten des niederländischen Vorsitzes und eines ersten Gedankenaustauschs über die Rechtsgrundlage kann davon ausgegangen werden, dass der nächste Vorsitz durch eingehendere Beratungen über diesen Gegenstand Fortschritte im Hinblick auf eine politische Einigung auf der nächsten Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Oktober erzielen kann.